

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 18/79

URTEIL

Verkündet am

2. Oktober 1980

P o h l ,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

José L [REDACTED] - A [REDACTED] ,

[REDACTED], Ave. du XV. Corps, B [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED]/F [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Gärtner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der in Spanien geborene Kläger nahm am spanischen Bürgerkrieg auf der republikanischen Seite teil und floh 1939 nach Frankreich.

Der Kläger beantragte am 24. Januar 1967 mit einem vervielfältigten Schreiben in französischer Sprache, in das seine Personalien und die Schilderung seines Haftweges mit Schreibmaschine eingesetzt sind, bei dem Regierungspräsidenten in Köln Entschädigung, suchte um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nach und meldete Ansprüche wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens

- 3 -

an Körper oder Gesundheit an. Zum Gesundheitsschaden enthält das Schreiben hektographierte Angaben, die in der beigegeführten deutschen Übersetzung lauten:

"Demnach, entgegen meinem Willen und in diskriminierender Weise, besonders gegenüber dem deutschen Volke und auch dem französischen Volke, inmitten welchem ich lebte, habe ich Haftbedingungen gekannt, gekennzeichnet durch übermenschliche Arbeitsleistungen, ein Disziplinarlagerleben, wobei ich mich stets unter strenger militärischer Bewachung befand und die schrecklichsten Beschimpfungen, schlechte Behandlung und schwere Misshandlungen erlitt, sodass meine Verfolgung meine Gesundheit wesentlich beeinträchtigt hat."

Am 29. Juli 1967 nannte der Kläger in einem weiteren Schreiben zwei Zeugen für seine Haft, eine Spondylarthrose als Leiden, das er auf die Verfolgung zurückführte, und Krankenhäuser, in denen er deswegen behandelt worden war.

Der Regierungspräsident in Köln gewährte Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist sowie Entschädigung für Schaden an Freiheit und leitete das Verfahren wegen des Gesundheitsschadensanspruchs der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen zu. Diese lehnte den Anspruch aus medizinischen Gründen ab. Die Klage blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Der Beklagte ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht meint, der Gesundheitsschadensanspruch sei erloschen, weil der Kläger ihn nicht bis zum 31. März 1967 erläutert habe. Mit der bloßen Angabe, die Verfolgung habe seine Gesundheit wesentlich beeinträchtigt, habe er seiner Substantiierungspflicht nach § 190 Nr. 2 und 3 BEG nicht genügt. Ob die ergänzenden Angaben in der am 29. Juli 1967 eingereichten Erklärung zur Substantiierung ausgereicht hätten, bedürfe keiner Entscheidung, weil sie erst nach Ablauf der Frist des § 190 a BEG vorgelegt worden sei. Für die Nachholung der Substantiierung gelte die Frist bis zum 31. Dezember 1969 des Art. VIII BEG-SchlußG nur in den Fällen, in denen der Antrag erst nach Ablauf der Frist des § 190 a BEG gestellt und später Wiedereinsetzung gewährt worden sei.

Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Der Antrag auf Entschädigung ist, weil die Behörde Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist gewährt hat, zwar nach § 189 BEG rechtswirksam, aber ohne Darlegung des auch den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehört zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 BEG) nicht nur die Angabe eines zeitlich und örtlich bestimmten Verfolgungsherganges, sondern auch die Erläuterung des darauf zurückgeführten Schadens (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; zuletzt 1980, 30).

Deshalb erfordert die gesetzliche Regelung beim Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit die Bezeichnung der die Erwerbsfähigkeit herabsetzenden Beschwerden und Beeinträchtigungen, die der Antragsteller auf die Verfolgung zurückführt (BGH RzW 1980, 30 m. Nachw.). Dafür reicht die hektographierte Angabe in dem Antragsschreiben, die geschilderte Verfolgung habe die Gesundheit wesentlich beeinträchtigt, nicht aus. Sie geht weder auf den Einzelfall ein, noch beschreibt sie überhaupt die Erwerbsfähigkeit herabsetzende Beschwerden.

Deshalb liegen die Voraussetzungen vor, an die § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG die Pflicht knüpft, den Anspruch nach § 190 Nr. 1 bis 4 BEG zu substantiieren. Er war bis zum 31. März 1967 verspätet anhängig geworden und mußte bei Meidung des Ausschlusses durch Nachholung auch der in § 190 Nr. 2 BEG bezeichneten Angaben bis zu diesem Tage erläutert werden. Das hat der Senat in dem gleichzeitig verkündeten, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil IX ZR 17/79 dargelegt; darauf wird verwiesen.

Weil der Kläger einen den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalt nicht bis zum 31. März 1967

dargelegt hat, ist sein etwaiger Anspruch nach § 190 a
Abs. 1 Satz 1 BEG mit diesem Tage erloschen.

Mai

Fuchs

Dr. Thumm

Portmann

Gärtner